

Juli 2017

Offene Ladenkasse

Das müssen Sie beachten!

Eine ordnungsmäßige Kassenführung ist nicht nur für Unternehmen relevant, die überwiegend Barumsätze tätigen. Auch in allen anderen Fällen ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zwingend notwendig.

Im Folgenden werden die gesetzlichen Anforderungen an die Führung einer offenen Ladenkasse erläutert.

1. Allgemeine Anforderungen

Eine **offene Ladenkasse** (oder auch Schubladenkasse) ist eine Barkasse, die **ohne jegliche technische Unterstützung** geführt wird. Als Behältnis für das Bargeld kommen z.B. in Frage: Schubladen in der Ladentheke, herkömmliche Geldkassetten, Kartons, Schachteln, etc.

Die **Erfassung** der Einnahmen und Ausgaben in der Kasse muss **täglich** erfolgen.

Die Kasse muss zu jedem Zeitpunkt **kassensturzfähig** sein. Das bedeutet, dass der rechnerische Bestand mit dem tatsächlich vorhandenen, gezählten Bestand übereinstimmen muss.

Der **Tagesendbestand** ist zwingend **täglich** exakt **auszuzählen**. Dabei sind auch alle Münzen (1 Cent, 2 Cent, etc.) zu zählen.

Ein **Zählprotokoll** (siehe Anlage 2) wird als Nachweis des täglichen Zählens **empfohlen**.

Die Kassenaufzeichnungen müssen **unveränderbar** sein. **Korrekturen** müssen **nachvollziehbar** sein. Demnach sind Radierungen, Tipp-Ex oder ähnliches nicht erlaubt.

2. Einzelaufzeichnungspflicht

Grundsätzlich besteht bei einer offenen Ladenkasse **immer Einzelaufzeichnungspflicht**.

Einzelaufzeichnungspflicht bedeutet konkret, dass alle Geschäftsvorfälle laufend zu erfassen, einzeln festzuhalten sowie aufzuzeichnen und aufzubewahren sind, sodass sich die einzelnen Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen können.

Konkret: jeder Vorgang in der Kasse muss einzeln dokumentiert und durch einen **(Eigen-)Beleg** nachgewiesen werden.

Folgende Daten sind zur Erfüllung der Einzelaufzeichnungspflicht **grundsätzlich** bei jedem Vorgang **zu erfassen**:

- Identität des Käufers (Name/Firma, Anschrift)
- Identität des Verkäufers (Name/Firma, Anschrift)
- Inhalt des Geschäfts (Art der Ware/Dienstleistung)
- Verkaufte Menge, Preis
- Umsatzsteuersätze (7%, 19%)
- Zahlbetrag bzw. Preis der Gegenleistung

3. Aufzeichnungsmöglichkeiten

Es gibt folgende Möglichkeiten der **Dokumentation** einer offenen Ladenkasse.

- die **Kassenberichte** mit Einzelaufzeichnungen,
- die **Kassenberichte** ohne Einzelaufzeichnung der Einnahmen

Die **Entscheidung** über die Art der Dokumentation kann vom Steuerpflichtigen **nicht frei** getroffen werden. Wann welche Art der Dokumentation anzuwenden ist, wird im Folgenden erläutert:

a. Kassenberichte mit Einzelaufzeichnungen der Einnahmen

Der Kassenbericht mit Einzelaufzeichnungen **kann immer verwendet werden**.

In diesem Fall bilden als Loseblattsammlung aneinandergereihte, **fortlaufend nummerierte, handschriftlich erstellte und retrograd aufgebaute Kassenberichte** das Kassenbuch.

Hierbei werden ausgehend vom gezählten Tagesendbestand die Tageseinnahmen rechnerisch ermittelt (Siehe Anlage 1).

Die Tageseinnahmen müssen **getrennt nach Umsatzsteuersätzen** aufgezeichnet werden.

Jeder bare Geschäftsvorfall muss **einzel**n durch einen **(Eigen-)Beleg** nachgewiesen werden. Das gilt explizit auch für Privatentnahmen und –einlagen. Zusätzlich können die einzelnen Geschäftsvorfälle in einem gebundenen Kassenbuch mit Durchschlag eingetragen werden.

Die Zusammensetzung aller in den Kassenbericht eingetragenen **Summen** muss **durch Einzelbelege nachvollziehbar** sein.

EC-Kartenzahlungen und sonstige **unbare Zahlungen** dürfen **nicht** erfasst werden.

Werden neben der Hauptkasse weitere **Nebenkassen** geführt, sind für jede Nebenkasse **eigene Kassenberichte** zu erstellen. Geldverschiebungen (Transfers) zwischen verschiedenen Kassen sind buchmäßig festzuhalten.

Die Aufbewahrung muss über die gesamte **gesetzliche Aufbewahrungsfrist von mindestens 10 Jahren** sichergestellt sein.

Ein (gebundenes) **Kassenbuch ersetzt** auch dann **nicht** die **Kassenberichte**, wenn in einer gesonderten Spalte Bestände ausgewiesen werden, da das Kassenbuch nicht die rechnerische Ermittlung der Tageseinnahmen dokumentiert, sondern lediglich die rechnerische Entwicklung der Kassenbestände.

b. Kassenberichte ohne Einzelaufzeichnung der Einnahmen

Der Kassenbericht ohne Einzelaufzeichnungen kann **nur in Ausnahmefällen** verwendet werden. Folgende **Voraussetzungen** müssen gleichzeitig vorliegen:

- Verkauf von Waren
- an eine Vielzahl von unbekanntenen Personen
- gegen Barzahlung
- Einzelaufzeichnungen unzumutbar
- Das **Finanzamt hat** von der Einzelaufzeichnungspflicht auf Antrag **befreit** (siehe Seite 4).

Auch in diesem Fall bilden als Loseblattsammlung aneinandergereihte, **fortlaufend nummerierte, handschriftlich erstellte und retrograd aufgebaute Kassenberichte** das Kassenbuch.

Die Tageseinnahmen müssen nicht durch Einzelbelege nachgewiesen werden. Nur bare **Ausgaben, Barentnahmen/-einlagen sowie Privatentnahmen/-einlagen** müssen **einzeln** durch einen (Eigen-)Beleg nachgewiesen werden.

Es werden, ausgehend vom gezählten Tagesendbestand, die Tageseinnahmen ausschließlich rechnerisch ermittelt (Siehe Anlage 1). Diese müssen auch ohne Einzelaufzeichnungen **getrennt nach Umsatzsteuersätzen** ermittelbar sein.

EC-Kartenzahlungen und sonstige **unbare Zahlungen** dürfen **nicht** erfasst werden.

Werden neben der Hauptkasse weitere **Nebenkassen** geführt, sind für jede Nebenkasse **eigene Kassenberichte** zu erstellen. Geldverschiebungen (Transfers) zwischen verschiedenen Kassen sind buchmäßig festzuhalten.

Die Aufbewahrung muss über die gesamte **gesetzliche Aufbewahrungsfrist von mindestens 10 Jahren** sichergestellt sein.

Ein (gebundenes) **Kassenbuch ersetzt** auch dann **nicht** die **Kassenberichte**, wenn in einer gesonderten Spalte Bestände ausgewiesen werden, da das Kassenbuch nicht die rechnerische Ermittlung der Tageseinnahmen dokumentiert, sondern lediglich die rechnerische Entwicklung der Kassenbestände.

4. Wichtige Hinweise

Eine **Befreiung** von der Einzelaufzeichnungspflicht kann **ausschließlich durch** das **Finanzamt** erfolgen.

Es wird – analog zur Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Nachschaub – zum **01. Januar 2018** eine „**Kassen-Nachschaub**“ eingeführt. Diese kann unangekündigt auch während des laufenden Geschäftsbetriebs erfolgen und stellt ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung dar. Im Rahmen der Kassen-Nachschaub sind auch **Testkäufe** möglich, bei denen sich der Prüfer nicht zu erkennen geben muss. Diese Kassen-Nachschaub ist nicht nur bei Registrierkassen geplant, sondern ausdrücklich **auch beim Einsatz einer offenen Ladenkassens**.

Ralph Angele
Markus Wassermann

Checkliste offene Ladenkasse

Kommt eine offene Ladenkasse im Rahmen der Abwicklung Ihrer Barumsätze zur Anwendung, so sind die folgenden Fragestellungen zu prüfen. Die folgenden Fragestellungen sind für jedes einzelne eingesetzte offene Ladenkasse zu beantworten.

Nr.	Fragestellungen Aufzeichnungspflichten	Ja	Nein
1.	Verkaufen Sie Dienstleistungen (und in geringem Umfang Waren)?		
2.	Verkaufen Sie ausschließlich Waren von hohem Wert?		
3.	Ist Ihr Kundenkreis begrenzt oder haben Sie hauptsächlich Stammkundschaft?		
4.	Erfolgt die Bezahlung vorwiegend unbar (EC-Kartenzahlung, Überweisung, etc.)?		
	<i>Wird eine der Fragen 1.- 3. mit einem „Ja“ beantwortet sind alle Geldbewegungen in der Kasse durch einen Beleg nachzuweisen. Die Ausführungen zur Einzelaufzeichnungspflicht unter Überschrift „2. Einzelaufzeichnungspflicht“ gelten ohne Ausnahme. Die Aufzeichnungen müssen zwingend mittels Kassenbericht mit Einzelaufzeichnungen erfolgen (vgl. Punkt 3. a)</i>		
5.	Verkaufen Sie ausschließlich Waren von geringem Wert (Bäcker, Metzger, etc.)?		
6.	Haben Sie einen hohen Anteil Laufkundschaft, die namentlich nicht bekannt ist?		
7.	Verkaufen Sie überwiegend gegen Barzahlung?		
8.	Wurde beim Finanzamt ein Antrag auf Befreiung von der Einzelaufzeichnungspflicht gestellt und die Befreiung erteilt?		
	<i>Werden alle Fragen 4. - 7. mit „Ja“ beantwortet, müssen die Einnahmen nicht durch Einzelbelege nachgewiesen werden. Die Pflichten zu Einzelaufzeichnung unter Überschrift „2. Einzelaufzeichnungspflicht“ sind für alle anderen Kassenbewegungen zu beachten. Die Aufzeichnungen können sowohl mittels Kassenbericht mit Einzelaufzeichnungen erfolgen (vgl. Punkt 3. a), dann freiwillige Einzelaufzeichnung der Einnahmen) als auch mittels Kassenbericht ohne Einzelaufzeichnung der Einnahmen (vgl. Punkt 3. b)).</i>		
	Fragestellung Allgemein		
9.	Erfolgt die Kassenführung für alle (Neben-)Kassen getrennt?		
10.	Erfolgt die Kassenführung mit Erstellung des Kassenberichts täglich?		
11.	Wird täglich ein Kassensturz durchgeführt und ein Zählprotokoll erstellt?		
12.	Sind alle Kassenberichte und zugehörigen Zählprotokolle fortlaufend nummeriert?		
13.	Sind die Kassenaufzeichnungen revisionssicher / unveränderbar?		
14.	Werden bei Einzelaufzeichnungspflicht alle unter Punkt 2. genannten Angaben erfasst?		
15.	Ist die Aufbewahrung über 10 Jahre gewährleistet?		

Sollten die Fragen 1. - 4. bzw. 5. - 8. sowie die Fragen 9. - 15. nicht gesamt mit „Ja“ beantwortet werden, besteht Handlungsbedarf.

Anlage 1

Kassenbericht		Datum:	Nr.	
Kassenbestand bei Geschäftsschluss				Buchvermerk
Ausgaben im Laufe des Tages	Vorsteuer	Netto-		
	% Betrag	Betrag		
1. Wareneinkäufe und Warennebenkosten				
2. Geschäftsausgaben				
3. Privatentnahmen (nachgewiesen durch Eigenbeleg)				
4. Sonstige Ausgaben (z. B. Bareinzahlung bei der Bank)				
		Summe		
abzüglich Kassenbestand des Vortages				
= Kasseneingang				
abzüglich sonstige Einnahmen				
abzüglich Privateinlagen (nachgewiesen durch Eigenbeleg)				
= Bareinnahmen (Tageslosung)				
Unterschrift:				

Beispiel:

Kassenbericht		Datum: 7. 12. 2016	Nr. 156	
Kassenbestand bei Geschäftsschluss (laut Zählprotokoll)			2.185,30 €	Buchvermerk
Ausgaben im Laufe des Tages	Vorsteuer	Netto-		
	% Betrag	Betrag		
1. Wareneinkäufe und Warennebenkosten	19	87,26 €	459,26 €	
2. Geschäftsausgaben				
3. Privatentnahmen (nachgewiesen durch Eigenbeleg)			400,00 €	
4. Sonstige Ausgaben (z. B. Bareinzahlung bei der Bank)				
		87,26 €	859,26 €	946,52 €
		Summe		3.131,82 €
abzüglich Kassenbestand des Vortages				1.352,14 €
= Kasseneingang				1.779,68 €
abzüglich sonstige Einnahmen				
abzüglich Privateinlagen (nachgewiesen durch Eigenbeleg)			150,00 €	150,00 €
= Bareinnahmen (Tageslosung)				1.629,68 €

Anlage 2

Musterzählprotokoll:	
Zählprotokoll	Datum: _____
als Anlage zum Kassenbericht Nr. _____	

Scheine	Anzahl	Gesamtwert in Euro
500,00 €		
200,00 €		
100,00 €		
50,00 €		
20,00 €		
10,00 €		
5,00 €		
Summe I:		
Münzen	Anzahl	Gesamtwert in Euro
2,00 €		
1,00 €		
0,50 €		
0,20 €		
0,10 €		
0,05 €		
0,02 €		
0,01 €		
Summe II:		
Gesamtsumme: (I. und II.)		
Unterschrift _____, Datum _____		